



Sportschützen Gartrop-Bühl 1977 e.V.

anerkannt gemeinnütziger Verein zur Förderung von Jugend und Sport (Vereinsregister Wesel Nr. 0583)
Mitglied im Rheinischen Schützenbund (01 2 26) und im Landessportbund NW (1504012)

Satzung der **Sportschützen Gartrop-Bühl 1977 e.V.**

in der zusammengeführten Fassung vom 8. Februar 1987
und den Änderungen vom 7. März 1993, 4. März 2006 und
21. Februar 2026

§ 1

- (1) Der am 1. Februar 1977 in Gartrop-Bühl gegründete Verein "Sportschützen Gartrop-Bühl 1977" hat seinen Sitz in der Gemeinde Hünxe, Ortsteil Gartrop-Bühl.

Dieser Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen "Sportschützen Gartrop-Bühl 1977 e.V.".

- (2) Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes 1872 e.V. und über diesem Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. sowie Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

- (2) Seine Ziele verwirklicht er insbesondere durch:
1. die Pflege des Schießsports als Leibesübung,
 2. die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport und
 3. die Ausrichtung, Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften.

- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

- (1) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer. Sollte die Aufnahme abgelehnt werden, hat der Bewerber das Recht, den Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten, der dann über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Dachverbände.
- (3) Der Verein führt:
 1. aktive Mitglieder,
 2. passive Mitglieder
 3. jugendliche Mitglieder unter 21 Jahren (Vereinsjugend),
 4. Ehrenmitglieder.
- (4) Personen, die sich um das Schießwesen oder um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 1. Durch Tod.
 2. Auf Antrag.
Der Antrag zum Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende (31.12.). Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung anteiliger Beiträge zu.
 3. Wenn ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung ein halbes Jahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.
 4. Bei groben Verstößen gegen die Vereinsbestimmungen und gegen die Schießordnung.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6

- (1) Der jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Betrag ist bis spätestens zum 1. April des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 7

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der geschäftsführende Vorstand
(Vorstand im Sinne des § 26 8GB)
 3. der Gesamtvorstand
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (4) Alle weiteren allgemeingültigen Beschlüsse und Regelungen werden in einer Geschäftsordnung festgehalten.

§ 8

Die Mitgliederversammlungen werden jährlich vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie haben folgende Aufgaben:

1. Wahl des Gesamtvorstandes,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Gesamtvorstandes,
4. Entscheidung über Satzungsänderungen,
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 9

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

1. auf Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder,
2. durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes,
3. durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
2. dem/der 2. Vorsitzenden,
3. dem/der 1. Geschäftsführer(in),
4. dem/der 2. Geschäftsführer(in).

§ 11

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden,
 3. dem/der 1. Geschäftsführer(in),
 4. dem/der 2. Geschäftsführer(in).
 5. dem/der 1. Sportwart(in)
 6. dem/der 2. Sportwart(in)
 7. einem/einer Frauenwart(in)
 8. einem/einer 2. Frauenwart(in)
 9. dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses,
 10. dem/der stellv. Vorsitzenden des Jugendausschusses,
 11. zwei Jugendvertretern/n(innen),
 12. Beisitzer/n(innen).
- (2) Aus dem Gesamtvorstand werden im 2-jährigen Wechsel die 1. bzw. 2. Position des jeweiligen Fachbereichs von der Mitgliederversammlung gewählt. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende des Jugendausschusses, sein Vertreter und die beiden Jugendvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses, sein Vertreter und die beiden Jugendvertreter werden alle zwei Jahre vom Vereinsjugendtag gewählt. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden mündlich oder telefonisch zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss sich jedoch der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende befinden.

§ 12

- (1) Der geschäftsführende Vorstand hat die Verpflichtung, die Interessen des Vereins
- (2) im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach innen und außen zu vertreten. Ihm obliegt die Geschäftsführung, er verwaltet das Vermögen des Vereins, er bringt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Durchführung und wacht über die Einhaltung der Statuten.
- (3)
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nur handeln in Ausführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 13

- (1) Die Vereinsjugend ist in der Jugendabteilung organisiert. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Organe der Jugendabteilung sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (4) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 14

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Vertreter geprüft. Die Kassenprüfer sind im Zwei-Jahres-Turnus versetzt zum Gesamtvorstand zu wählen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hünxe. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Ortsteil Gartrop-Bühl zu verwenden.

§ 16

Die Satzung der Sportschützen Gartrop-Bühl 1977 vom 04. August 1978 in der Fassung der 1. Änderung vom 24. März 1979 tritt bei Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Die vorstehende Satzung wurde heute von der Mitgliederversammlung errichtet und beschlossen.

Hünxe-Gartrop-Bühl, 8 Februar 1987

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister Nummer 0583 eingetragen.

4230 Wesel, 10. Juli 1987

Diese 1. Änderungssatzung tritt sofort nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 7. März 1993 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde heute von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hünxe-Gartrop-Bühl, 7. März 1993

Diese 2. Änderungssatzung wurde heute mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hünxe-Gartrop-Bühl, 4. März 2006

Diese 3. Änderungssatzung wurde heute mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hünxe-Gartrop-Bühl, 21. Februar 2026



Margit Unterberg
1. Vorsitzende



Achim Elmer
1. Geschäftsführer